



EINWOHNERGEMEINDE ZUZWIL BE

# **Organisationsreglement (OgR)**

**7. Juni 2000**

**Teilrevision 24. November 2004**

**Teilrevision 25. November 2009**

**Teilrevision 21. Oktober 2013**

**Teilrevision 27. November 2013**

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION .....</b>	<b>2</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	2
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	2
A.3 DER GEMEINDERAT .....	3
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	3
A.5 DIE KOMMISSIONEN .....	3
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	4
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	4
<b>B. POLITISCHE RECHTE .....</b>	<b>4</b>
B.1 STIMMRECHT .....	4
B.2 INITIATIVE.....	4
B.3 PETITION.....	5
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....</b>	<b>5</b>
C.1 ALLGEMEINES .....	5
C.2 ABSTIMMUNGEN .....	6
C.3 WAHLEN .....	7
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE, DATENSCHUTZ.....</b>	<b>9</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	9
D.2 INFORMATION .....	9
D.3 PROTOKOLLE .....	9
D.4 DATENSCHUTZ .....	10
<b>E. AUFGABEN .....</b>	<b>10</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	10
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	10
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE .....</b>	<b>11</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	11
F.2 RECHTSPFLEGE .....	12
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>12</b>
<b>ÄNDERUNGEN VOM 24. NOVEMBER 2004.....</b>	<b>13</b>
<b>ÄNDERUNGEN VOM 25. NOVEMBER 2009.....</b>	<b>13</b>
<b>ÄNDERUNGEN VOM 21. OKTOBER UND 27. NOVEMBER 2013.....</b>	<b>14</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN.....</b>	<b>15</b>
SCHULKOMMISSION .....	15
SENIORINNEN- UND SENIORENKOMMISSION.....	16

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

**Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

**Art. 3** Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan

b) Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 30'000.-- übersteigend:
  - neue einmalige Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 5** Die Versammlung beschliesst wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 5'000.-- übersteigen.

Nachkredite

**Art. 6**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Sorgfaltspflicht	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
------------------	---

### **A.3 Der Gemeinderat**

Grundsatz	<b>Art. 8</b> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	<b>Art. 9</b> Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er ist namentlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>gebundene Ausgaben und Nachkredite zu gebundenen Ausgaben</li> <li>Ausgaben, soweit nicht die Versammlung zuständig ist</li> <li>Einbürgerungen</li> <li>Wahl des Mitgliedes der Oberstufenkommission Jegenstorf</li> </ol> <p><sup>3</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden Verordnungen zu erlassen.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder oder einem Gemeinderatsausschuss für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels einfachen Beschluss.</p>

### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Art. 13 hiernach findet keine Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenaufsicht	<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

### **A.5 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 15** Die Kommissionen können mit Beschluss einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

### **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen **Art. 16** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

### **A.7 Das Sekretariat**

Stellung **Art. 17** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## **B. Politische Rechte**

### **B.1 Stimmrecht**

**Art. 18** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B.2 Initiative**

Grundsatz **Art. 19** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 20 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 20** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 21** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 19 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist	<b>Art. 22</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.
 <b>B.3 Petition</b>	
Petition	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
 <b>C. Verfahren an der Gemeindeversammlung</b>	
<b>C.1 Allgemeines</b>	
Zeit der Versammlungen	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Aktenauflage	<sup>2</sup> Der Gemeinderat veranlasst, dass die Grundlagen zu den Verhandlungsgegenständen sieben Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufliegen.
Traktanden	<b>Art. 26</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.  <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.  <sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).
Vorsitz	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.  <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.  <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung	<p><b>Art. 30</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eröffnet die Versammlung,</li> <li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li> <li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li> <li>– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</li> <li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li> <li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ul>
Eintreten	<p><b>Art. 31</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li> <li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und</li> <li>– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</li> </ul>

## **C.2 Abstimmungen**

Allgemeines	<p><b>Art. 34</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li> <li>– erläutert das Abstimmungsverfahren und</li> <li>– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li> </ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li> <li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li> <li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li> <li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li> <li>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 36) ermitteln.</li> </ul>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p>

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	<b>Art. 37</b> Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<b>Art. 39</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 34 ff.).</p>
<b>C.3 Wahlen</b>	
Wählbarkeit	<p><b>Art. 41</b> Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</li> <li>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</li> <li>c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,</li> <li>d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den kantonalen Bestimmungen befähigten Personen.</li> </ul>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<b>Art. 43</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung.
Amtsdauer	<b>Art. 44</b> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates und der Kommissionen können für eine dritte Amtsdauer gewählt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.</p>



Wahlverfahren	<p><b>Art. 46</b></p> <p>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;</li> <li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li> </ul> <p>g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 47)</li> <li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 48) und</li> <li>– ermitteln das Ergebnis (Art. 49 und 50).</li> </ul>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 47</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p><b>Art. 48</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li> <li>– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</li> <li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p><b>Art. 52</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p><b>Art. 53</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle, Datenschutz

### D.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 54** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 55** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 56** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 57** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 58** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 59** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 60** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
  - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
  - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
  - d) Reihenfolge der Traktanden,
  - e) Anträge,
  - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
  - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
  - h) Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht),
  - i) Zusammenfassung der Beratung und
  - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- <sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 61** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

**Art. 62** <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## D.4 Datenschutz

Datenschutz

**Art. 63** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

**Art. 64** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

**Art. 65** <sup>1</sup> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen. Das beschlussfassende Organ ist vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Überprüfung

**Art. 66** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Zusammenarbeit

**Art. 68** Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Aufgabenübertragung

**Art. 68a** <sup>1</sup> Sämtliche Aufgaben der Sozialbehörde und des individuellen Sozialdienstes gemäss kantonaler Gesetzgebung über die Sozialhilfe können an eine andere Gemeinde übertragen werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Vertrag.

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	<p><b>Art. 69</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt (insbesondere vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren) abweichen, indem</p> <p>a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinition) und</p> <p>b) der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Kommissionen und der Verwaltung erlässt.</p> <p><sup>2</sup> Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinne von Abs. 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die kantonale Bewilligung.</p>
--	--

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p><b>Art. 70</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p><sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p><sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p><sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <p>a) Verweis</p> <p>b) Busse bis Fr. 5'000.--</p> <p>c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung</p> <p><sup>7</sup> Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.</p>
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 72</b> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>

## F.2 Rechtspflege

Beschwerde **Art. 73**<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 74** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 75**<sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten **Art. 76**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 08. Dezember 1989 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 7. Juni 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:  
sig. A. Rufer

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. E. Seewer

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 17. Juli 2000.

sig. Hafner

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. Mai 2000 bis 7. Juni 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 5. Mai 2000 bekannt.

Zuzwil, 11. Juli 2000

Die Gemeindeschreiberin  
sig. E. Seewer

## Änderungen vom 24. November 2004

### Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die geänderten Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2005.

<sup>2</sup> Das Kindergartenreglement vom 28. Mai 1986 wird aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2004 nahm diese Änderungen an.

Die Präsidentin:  
sig. D. Morandi

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. E. Seewer

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 11. Jan. 2005.  
sig. M. Schürch

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen zum Organisationsreglement vom 24. Oktober 2004 bis 24. November 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2004 bekannt.

Zuzwil, 27. Dezember 2004

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. E. Seewer

## Änderungen vom 25. November 2009

### Übergangsbestimmungen

Die geänderten Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2010. Ausnahme bildet die Anzahl der Mitglieder der Schulkommission: Die Reduktion auf 5 erfolgt, sobald ein bisheriges Mitglied aus der Kommission austritt, spätestens nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer.

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2009 nahm diese Änderungen an.

Der Präsident:  
sig. B. Muster

Die Gemeindeverwalterin:  
sig. E. Seewer

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 27. Januar 2010.  
sig. M. Schürch

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat die Änderungen des Anhang I des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2009 bis 25. November 2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2009 bekannt.

Zuzwil, 28. Dezember 2009

Die Gemeindeverwalterin:  
sig. E. Seewer

## **Änderungen vom 21. Oktober 2013**

### **Übergangsbestimmungen**

Die geänderten Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2014.

Der Gemeinderat beschloss die Teilrevision gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 am 21. Oktober 2013.

Der Präsident:  
R. Gnehm

Die Gemeindeverwalterin:  
E. Seewer

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 8. Januar 2014.  
M. Schürch

## **Änderungen vom 27. November 2013**

### **Übergangsbestimmungen**

Die geänderten Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2014.

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2013 nahm diese Änderungen an.

Der Präsident:  
R. Gnehm

Die Gemeindeverwalterin:  
E. Seewer

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 8. Januar 2014.  
M. Schürch

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat die Änderungen des Organisationsreglements vom 25. Oktober 2013 bis 27. November 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2013 bekannt.

Zuzwil, 30. Dezember 2013

Die Gemeindeverwalterin:  
E. Seewer

## Anhang I: Kommissionen

### Schulkommission

Mitgliederzahl:	5 aus Zuzwil und aus den Gemeinden Iffwil und Jegenstorf zusätzlich je ein Mitglied Zuzwil hat Anspruch auf das Präsidium
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Versammlung Die Wahl der Kommissionsmitglieder der Vertragsgemeinden erfolgt durch die betreffenden Gemeinden und ihre Amtsdauer richtet sich nach dem Wahlreglement der jeweiligen Gemeinde
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben und Befugnisse:	Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens und der Primar- und Realschule wahr.  Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm wahr.  Die Kommission hat folgende Befugnisse:  Schülerinnen und Schüler Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige temporärer Unterrichtsauschluss, Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen, vorzeitige Schulentlassung  Pädagogik Genehmigung Schulprofil und der Schulhausregeln Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule und Controlling über die Umsetzung  Organisation Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports Genehmigung von: Ausnahmen zu Blockzeiten, Unterrichtsschluss vor Ferien, unterrichtsfreie Halbtage Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schulinfrastruktur Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung  Personal Anstellung der Schulleitung Anstellung der Lehrpersonen (Mitsprache der Schulleitung) Führt Mitarbeitergespräche mit der Schulleitung  Anträge: Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten im Rahmen der Weisungen des Gemeinderates
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Kinder, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, werden in den Kindergarten aufgenommen.



**Seniorinnen- und Seniorenkommission**

Anzahl Mitglieder:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Sekretariat:	Gemeindeverwalterin/Gemeindeverwalter
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Durchführung der Seniorenanlässe</li><li>- Gratulationsdienst</li><li>- Weitere Aufgaben im Bereich Altersfragen</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär